

Gebührensatzung

für die Benutzung der „Drei-Eichenhütte“ in der Ortsgemeinde Lutzerath

vom 17.11.2011

***i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2018**

Bereinigte Fassung

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der „Drei-Eichenhütte“ erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der „Drei-Eichenhütte“ und ihrer Anlagen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Anmieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der „Drei-Eichenhütte“ erfolgt.

§ 4 Gebührenberechnung

1. Es wird folgende Benutzungsgebühr pro Tag erhoben:

- | | |
|--|----------|
| - Nutzung der „Drei-Eichenhütte“ mit Grillplatz: | |
| a) für Einheimische | 140,00 € |
| b) für Auswärtige | 280,00 € |
| - Nutzung der „Drei-Eichenhütte“ | |
| c) für Einheimische | 110,00 € |
| d) für Auswärtige | 220,00 € |
| - Nutzung Grillplatz mit Toiletten | |
| e) für Einheimische | 40,00 € |
| f) für Auswärtige | 80,00 € |
| - Nutzung Grillplatz durch Schulklassen | |
| g) für Einheimische | 30,00 € |
| h) für Auswärtige | 60,00 € |

2. Örtliche Vereine, die der Gemeinschaft der Ortsvereine angehören, erhalten für die Nutzung der „Drei-Eichenhütte“ einen Gebührennachlass von 50 % der

regulären Benutzungsgebühr, da diese sich finanziell und/oder mit Eigenleistung am Bau der Schutzhütte beteiligt haben

3. Zusätzlich werden alle anfallenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc.) nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
4. Abfälle sind vom Benutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Die Reinigung der Schutzhütte nebst Grillplatz ist ordnungsgemäß vom Benutzer durchzuführen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung eine Firma mit der Nachreinigung, zu beauftragen und die Kosten dem Benutzer in Rechnung zu stellen.
6. Das Papier sowie Handtücher für die Toilettenanlage sind vom Benutzer zu stellen.
7. Bruch und Verlust von Einrichtungsgegenständen und sonstige Schäden sind der Ortsgemeinde zu ersetzen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter. Das Benutzungsentgelt wird mit gesondertem Gebührenbescheid angefordert. Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Lutzerath an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

§ 6 Kautions

Bei Vertragsabschluss ist vom Benutzer eine Kautions in Höhe von

- 200 Euro für die „Drei-Eichenhütte“
- 50 Euro für den Grillplatz

zu entrichten.

Die Kautions wird nach der Abnahme der „Drei-Eichenhütte“ bzw. des Grillplatzes bei ordnungsgemäßer Reinigung wieder erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56826 Lutzerath, den 17.11.2011

Ortsgemeinde Lutzerath

gez. Günter Welter

Ortsbürgermeister

(DS)